

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundsatz: Partnerschaftliches Verhalten

Promosystems AG innovativ werben (nachfolgend Promosystems) setzt sich zum Ziel, die Dienstleistungen jederzeit zuvorkommend, effizient und pünktlich zu erbringen. Für nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in irgendeinem Betriebsablauf verpflichten sich beide Parteien, durch aktive Intervention den Schaden möglichst gering zu halten und Schwierigkeiten rasch und unbürokratisch zu bewältigen.

1. Vertragsgrundlagen

Die vorliegenden AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen Promosystems, dem Auftraggeber und/oder dem Lieferanten. Promosystems erbringt ihre Leistungen und erteilt ihre Aufträge auf der Grundlage dieser AGB. Anderslautende schriftliche Abreden vorbehalten, finden allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Lieferanten keine Anwendung. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, selbst wenn diese ausschliessliche Geltung beanspruchen sollten. Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

2. Offerten

Offerten von Promosystems sind zeitlich beschränkt gültig. Die in der Offerte bezeichnete Frist läuft ab Datum der Offerte. Bei Widersprüchen zwischen Offerten von Promosystems und den AGB gehen die AGB vor. Angaben in Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Für unbefristete Offerten erlischt die Preisbindung nach 60 Tagen.

3. Form, Inhalt und Abschluss des Vertrages

Der Vertrag gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn sich Auftraggeber und Promosystems im Leistungsumfang geeinigt haben und die schriftliche Auftragsbestätigung beim Kunden vorliegt. Wenn der Kunde nach Erhalt der Auftragsbestätigung innerhalb der folgenden 5 Tagen nichts anzumerken hat, gilt der Auftrag als definitiv angenommen. Änderungen am Leistungsumfang auf Wunsch des Auftraggebers nach Erteilung der Auftragsbestätigung sind nur nach Absprache mit Promosystems möglich. Der Auftraggeber trägt sämtliche hierbei anfallenden Kosten gemäss Zusatzofferte. Storniert der Auftraggeber einen Auftrag nach definitiver Annahme der Auftragsbestätigung, bleibt die gesamte Auftragssumme geschuldet. Einzig die noch nicht entstandenen Kosten wie Standortmiete, Bewilligungskosten oder allfällige Druckkosten müssen nicht bezahlt werden. Der Vertrag resp. die Auftragsbestätigung beinhaltet alle wesentlichen Vertragspunkte. Wird der Auftrag durch einen bevollmächtigten Vertreter (z.B. Werbeagentur) im Namen des Auftraggebers getätigt, wird der eigentliche Auftraggeber und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet. Dies gilt, auch wenn sämtliche bestehenden schriftliche Dokumente auf den Vertreter (z.B. Werbeagentur) ausgestellt sind. Promosystems ist befugt, für die Leistungserbringung Dritte beizuziehen oder diesen die Pflicht zur Leistungserbringung ganz oder teilweise zu übertragen. Promosystems behält sich das Recht vor, jeden Auftrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Promosystems ist ermächtigt, jeden Auftrag als Referenzprojekt in ihren Werbematerialien (Print und Online) unter Nennung des Vertragspartners und unter Verwendung des entsprechenden Materials aufzuführen.

4. Tarife / Gebühren

Die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Gebühren für Bewilligungen, Standplatzmieten und dergleichen sind Erfahrungswerte und können von den effektiven Kosten abweichen. Bei allfälligen Abweichungen werden die Mehrkosten in Rechnung gestellt und Reduktionen abgezogen. Alle Kosten werden nach bestem Wissen und Gewissen in der Offerte resp. Auftragsbestätigung berücksichtigt.

5. Rechnungsstellung und Verzug

Die Rechnung wird dem Auftraggeber oder dessen Vertreter ab Beginn der Werbedauer zugestellt. Die Bezahlung ist per Rechnungsdatum 30 Tage netto zu begleichen. Bei Nichterfüllung resp. Verzug ist ohne weitere Mahnung ein Verzugszins von 5% ab Rechnungsdatum geschuldet. Der Ersatz allfälligen weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlungsbedingungen sind einzuhalten. Abgerundete Beträge und unberechtigte Skonto-Abzüge werden nachbelastet und zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- in Rechnung gestellt.

6. Haftung Promosystems

Die Haftung von Promosystems ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Die Promosystems haftet für etwaige Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Hilfspersonenhaftung ist ausgeschlossen, ebenso die Haftung von Promosystems für Folgeschäden (wie entgangener Gewinn) des Kunden, seiner Geschäftspartner oder sonstiger Dritter. Der Auftraggeber anerkennt, dass die Schaltung von Werbemitteln jederzeit im Ermessen von Promosystems, aus unvorsehbaren Gründen wie Vandalismus, höherer Gewalt oder dergleichen verschoben oder unterbrochen werden oder sogar ganz ausbleiben kann. Für diese Fälle ist jegliche Haftung von Promosystems ausgeschlossen. Die Leistungserbringung einiger Aufträge ist abhängig von den jeweiligen Vorgaben der Grundeigentümer und Vorschriften von Behörden. Kann ein Auftrag aus genannten Gründen nicht oder nur teilweise ausgeführt werden oder muss ein Aushang beendet werden, so werden nur die ausgeführten Tage des Auftrages und die entstandenen Kosten der Werbemittel, Standplatzmieten oder Bewilligungen nach den geltenden Tarifen von Promosystems berechnet. Bei einem Werbeausfall schuldet Promosystems keine Entschädigung. Promosystems lehnt jede Haftung für die Tauglichkeit oder Angemessenheit von für den Auftraggeber erstellten Werbemitteln ab.

7. Haftung des Auftraggebers

Für Inhalt und Ausgestaltung der Werbung trägt der Auftraggeber alleine die Verantwortung. Wird der Aushang eines Werbesujets durch eine behördliche Verfügung ganz oder teilweise verboten, trägt der Auftraggeber sämtliche Folgekosten. Der Auftraggeber stellt Promosystems, die Mitarbeiter und Hilfspersonen im gesetzlich zulässigen Umfang von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche im Zusammenhang mit Inhalten seiner Werbemittel an sie gerichtet werden. Er übernimmt sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einer aussergerichtlichen oder gerichtlichen Auseinandersetzung (insbesondere Gericht- und Anwaltskosten) und tritt auf Verlangen von Promosystems dem Prozess bei. Der Auftraggeber ist für die Inhalte und die technische Qualität der Vorlagen seiner Werbung verantwortlich. Er verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Inhalte einschlägige Gesetze, Konventionen, Branchenregeln und gute Sitten respektieren. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass allenfalls auch kantonales und ausländisches Recht zu beachten ist. Der Auftraggeber verzichtet auf die Verrechnung allfälliger Forderungen.

8. Höhere Gewalt

Kann Promosystems trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhersehbaren behördlichen Restriktionen, Vandalismus usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend verschoben oder gestrichen. Promosystems haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Kunden durch das Verschieben oder das nicht erfüllen der Vertragsbedingungen entstehen.

9. Produktion der Werbemittel durch Promosystems

Die druckfertigen Daten müssen mind. 15 Tage vor Auftragsbeginn bei Promosystems sein. In Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Reaktionszeit möglich, jedoch werden bei allfälligen verspäteten Produktionen keine Haftungen für Termineinhaltung übernommen. Die physische oder digitale Übermittlung der Werbemittel erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Promosystems haftet weder für einen Verlust noch für eine Beschädigung. Die Kosten für Datenübernahme werden pro Werbemittel berechnet diese Kosten beinhalten Handling und eventuelle Lager und/oder Entsorgungskosten. Promosystems ist nicht verantwortlich für die Ablage der Druckdaten.

10. Produktion der Werbemittel durch den Kunden

Wird das Werbemittel (Werbenetze und Werbeblachen) durch den Auftraggeber produziert, so gilt die Anlieferung an den Firmensitz von Promosystems. Die Ösenabstände am Werbemittel müssen nach Vorgaben der Firma Promosystems erfolgen. Die Material- und Druckqualität muss sich für den bestätigten Aushang eignen und an den gesetzlichen Bedingungen orientieren. Leucht- und fluoreszierende Farben sind nach eidgenössischer Vorschrift verboten. Die Verantwortung der angelieferten Qualität liegt beim Auftraggeber. Eine verspätete Anlieferung der Werbemittel berechtigt den Auftraggeber zu keiner Abänderung des Aushangtermins. Ein allfälliger Schaden ist vom Auftraggeber selbst zu tragen, insbesondere sind die Kosten gemäss Auftragsbestätigung auch dann zu bezahlen, wenn der Aushang nicht oder nur teilweise möglich war. Allfällige Mehraufwände gehen zu Lasten des Auftraggebers. Lagerkosten und/oder allfällige Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt. Promosystems übernimmt keine Haftung, falls die angelieferten Werbemittel nicht unseren Qualitätsanforderungen entsprechen.

11. Lagerung und Entsorgung (Werbemittel)

Werbemittel (Werbenetze und Werbeblachen) welche ein Datum enthalten werden ohne ausdrückliche Aufforderung durch den Auftraggeber direkt nach dem Werbeaushang entsorgt. Alle anderen Werbemittel wie Logos, Slogans und dergleichen werden bei uns automatisch eingelagert und nur entsorgt, wenn der Kunde dies wünscht. Werbemittel, welche über 3 Jahre nicht im Einsatz waren, können ebenfalls ohne Rückfragen entsorgt werden. Das Werbemittel ist Eigentum vom Auftraggeber und ist bei z.B. Brand im Lager oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen nicht versichert.

12. Aushangbeginn, Aushangdauer und Standorte

Der Aushangbeginn erfolgt am Tag gemäss Auftragsbestätigung, der genaue Zeitpunkt kann nicht bestimmt werden. Der Abbau der Werbeträger kann auch später als abgemacht erfolgen, jedoch ist davon auszugehen, dass auch dies gemäss Auftragsbestätigung erfolgt oder im erlaubten Zeitrahmen. Die maximale Buchungszeit zum Voraus beträgt 2 Jahre. Für wiederholende Werbung, welche immer zeitgleich während dem Jahr erfolgen soll, kann bei nicht rechtzeitiger Vorreservierung keine Haftung übernommen werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Werbedauer müssen berücksichtigt werden. Trifft der Aushangbeginn auf einen Eidgenössischen Feiertag, verschiebt sich der Aushangbeginn ohne Kostennachlass auf den nächst möglichen Arbeitstag.

13. Promotrailer ®

Promotrailer sind Werbeanhänger, welche an verschiedenen Standorten platziert werden können. Wird ein Standort kurzfristig vom Grundstückbesitzer oder von zuständigen Polizeiinspektorat oder anderen Organisationen abgesagt, ist Promosystems bemüht einen Ersatzstandort zu organisieren. Diese Mehraufwände gehen zu Lasten der Firma Promosystems. Der Ersatzplatz muss in der gleichen Gemeinde oder in naher Umgebung des abgemachten Standplatzes sein. Promosystems wird bemüht sein, einen möglichst guten Ersatzplatz anbieten zu können. In einem solchen Fall können keine Preisminderungen gewährleistet werden. Es gelten die abgemachten Konditionen gemäss Auftragsbestätigung.

14. Promopanel ®

Promopanel sind Plakatstellen an fixen Standorten. Die Plakatgrösse entspricht dem Normalaufbau der Promotrailer (4.36m x 2.72m). Werbeplakate können daher im Promopanel sowie im Promotrailer montiert werden. Bei Werbeausfällen durch Sichtbehinderung durch Fahrzeuge, Marktstände usw. oder durch wetterbedingte Sichtbarkeit kann von Promosystems keine Haftung übernommen werden. In solchen Fällen wird, soweit möglich, Hilfeleistung geleistet oder nach Lösungsvorschlägen gesucht.

15. Promotower ®

Promotower sind quadratische oder rechteckige liegend oder stehende Konstruktionen mit rundum Werbeflächen. Bei den Promotower ist der Auftraggeber für den Standort verantwortlich. Allfällige Abklärungen und Kosten für Standplatz, Abstände, Bewilligungen, bauliche Massnahmen usw. gehen, wenn nichts anderes abgemacht wurde, zu Lasten des Auftraggebers. Umplatzierungen der Tower innerhalb des Auftrages können Promosystems in Auftrag gegeben werden. Anfallende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Umplatzierung des Promotower durch den Auftraggeber lehnt Promosystems jegliche Haftung ab. Allfällige Kosten bei Schäden an Personen, Material und Umwelt sind durch den Auftraggeber zu übernehmen. Das Aussehen resp. Design des Promotowers ist geschützt und darf dementsprechend nicht nachgebaut werden. Kopierte Versionen werden nachverfolgt und angezeigt.

16. Promomisc ®

Bei Promomisc haben die Kunden verschiedene Werbemöglichkeiten. Diese Angebote werden ständig erweitert und angepasst.

17. Unterhalt und Kontrolle laufender Aushang

Den Unterhalt des Aushanges während der ersten vier Wochen ist im Auftrag enthalten. Bei Aushängen welche länger als vier Wochen dauern, werden allfällige Mehrkosten in der Offerte und der Auftragsbestätigung aufgeführt. Höhere Gewalt oder schuldhafte Einwirkung Dritter sind von Ansprüchen ausgeschlossen. Allfällige Beschwerden können nur während der Aushangdauer entgegengenommen werden. Das Werbemittel ist Eigentum des Kunden und somit können defekte Werbeplakate, welche durch Einflüsse Dritter oder durch höhere Gewalt beschädigt wurden, nicht über die Versicherung der Firma Promosystems ersetzt werden. Dies ist Sache des Auftraggebers.

18. Mangelhafter Aushang

Feststellungen des Auftraggebers über einen mangelhaften Aushang sind Promosystems innerhalb von fünf Kalendertagen nach Beginn des Aushanges schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt die Ausführung des Auftrages als genehmigt. Ist infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung von Promosystems der Sinn oder die Wirkung des Werbemittels wesentlich beeinträchtigt oder ist ein solches infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung von Promosystems während mehreren Tage oder überhaupt nicht ausgehängt, erlässt Promosystems dem Auftraggeber nach ihrer Wahl die für den betreffenden Aushang vereinbarten Kosten oder veranlasst die Verlängerung oder nochmaligen Aushang des Werbemittels in der vereinbarten Weise. Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem mangelhaften Aushang von Werbemitteln sind ausgeschlossen.

19. Geistiges Eigentum, Know-how

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, Inhaber sämtlicher erforderlichen Rechte am von ihm übermittelten Werbemittel zu sein oder sämtliche Nutzungsrechte erworben und abgegolten zu haben. Der Auftraggeber räumt Promosystems die im Rahmen der Vertragserfüllung notwendigen Nutzungsrechte daran ein. Promosystems ist berechtigt, Know-how (wie Ideen, Konzepte und Verfahren, sowie aggregierte Daten und Analysen) welches sie bei der Vertragserfüllung alleine oder gemeinsam mit dem Auftraggeber gewinnt, auch unabhängig vom Auftraggeber zu nutzen und auszuwerten. Der Auftraggeber räumt Promosystems das Recht ein, die Werbung zum Zweck von Eigenwerbung zu verwenden (z.B. Einbindung der Werbung auf die eigene Webseite), wobei eine technische Bearbeitung und Formatänderung ohne inhaltliche Veränderung zulässig ist. Promosystems ist ausserdem berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden zu nennen. Know-how, welches durch Promosystems erworben wurde, darf weder weiterverwendet noch an Dritte weitergegeben werden. Es ist untersagt irgendwelche Nachahmungen selbst zu entwickeln.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll vielmehr eine Regelung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

21. Gerichtsstand

Die Verträge unterstehen schweizerischem Recht, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen anderes Recht für anwendbar erklären. Weiterverweisungsnormen sowie das UN Kaufrechtsübereinkommen werden ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist der jeweilige Sitz von Promosystems.

22. Inkrafttreten

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.